

I n s e r a t e.

Allgemeine Internationale Ausstellung in Lyon 1872.

Anonyme Gesellschaft: Garantiekapital Fr. 500,000.

Eröffnung am 1. Mai. Schluß am 31. Oktober.

Anmeldungen sind direkt an den Direktor der Ausstellung,
Herrn A. Tharel, in Lyon, zu machen.

Für nähere Auskunft, als bereits in den nachstehenden Dokumenten
nämlich im Einladungsschreiben, in dem allgemeinen Reglement und in
der Klassifikation der Ausstellungsgegenstände enthalten ist, wende man
sich an das eidg. Departement des Innern.

Der Präsident des Organisationskomites der allgemeinen
lyoner Ausstellung
an den
schweizerischen Bundespräsidenten.

Lyon am 11. November 1871.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die
Eröffnung der allgemeinen Ausstellung zu Lyon, welche wegen der
unglücklichen Ereignisse, deren Schauplatz Frankreich in der ersten Hälfte

des Jahres 1871 war, um ein Jahr verschoben worden, am 1. Mai 1872 stattfinden wird.

Es ist in gleicher Weise von Wichtigkeit, daß ich Sie davon in Kenntniß setze, daß trotz der Unglücksfälle, denen das Land zum Opfer fiel, die Versammlung der Zeichner des Garantie-Kapitals, indem sie einstimmig alle vorgeschlagenen Finanzmaßregeln annahm, besonders Werth darauf legte, ihre wohlerrungene Absicht zu bezeugen, die Aufgabe, welche sie sich gestellt, muthiger als je zu verfolgen und der allgemeinen Ausstellung zu Lyon, dem ersten Wiedererwachen des industriellen und friedlichen Frankreichs, die größtmögliche Entwicklung und einen ungewöhnlichen Glanz zu verleihen.

Es ist Aufgabe der freien und blühenden Nation, deren hilfreiche Hand mit einer über alles Lob erhabenen Güte und Selbstverleugnung unsere armen, vom Glük verlassenen Soldaten aufgenommen hat, uns zuerst mit ihrer energischen Mitwirkung zu unterstützen. Ich wage daher mich der Hoffnung hinzugeben, daß ihre Regierung, die allen Ideen des Fortschritts befreundet und die intelligente Beschützerin aller Bemühungen der ehrlich dem Dienst eines großen Gedankens gewidmeten Privatinitiative ist, nicht mit Gleichgültigkeit diesen muthigen Versuch einer befreundeten Nation betrachten wird, auf dem fruchtbaren Gebiete der Arbeit und Eintracht den Rang und Einfluß wieder zu erwerben, welche die glorreichen Traditionen ihrer Vergangenheit ihr als ein heiliges Vermächtniß übertragen hat, das sie bereit zu vertheidigen ist.

Indem sie uns mit ihrer kostbaren Protektion beisteht, indem sie eine Bewegung unter den Handelskammern hervorruft, indem sie eine Organisationskommission einsetzt oder bilden hilft, und unsere Aufgabe durch Erleichterungen oder Zugeständnisse unterstützt, die sie denjenigen ihrer Mitbürger zuwendet, welche unserem Rufe folgen wollen, wird sie neue Anrechte auf die Erkenntlichkeit eines Landes erworben haben, das nicht vergißt, und dessen Herz von Dankbarkeit erfüllt ist.

Herr Favrot, eines der Mitglieder unseres Organisationskomites, wird die Ehre haben, bei Ihnen vorzusprechen; er ist mit unserer Vollmacht versehen, und ich würde Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie ihm eine wohlwollende Aufnahme gewähren wollten.

Er wird Ihnen sämmtliche, die Lyoner Ausstellung betreffende Aktenstücke, unser Reglement und die Klassifikation der Produkte einhändigen.

Er wird Ihre Güte in Anspruch nehmen für alle Erleichterungen und Privilegien, welche man Werken unserer Art zu bewilligen pflegt, und ich erlaube mir, Herr Präsident, Ihnen zu gestehen, daß die

Schwierigkeiten, welche wir zu überwinden hatten, und die Umstände, welche die Wiege unseres Unternehmens umgaben, uns erlauben, diese Gunst mit mehr Berechtigung zu erbitten.

Er wird Ihnen endlich die Lage der Allgemeinen Lyoner Ausstellung darlegen, die bedeutenden Resultate, welche sie bereits erreicht hat, und welche bezeugen, daß sie eine Bedeutung ersten Ranges erlangen wird.

Zwanzigtausend Meter Bauwerk heute schon unter Dach, welche ungefähr den dritten Theil des in Ausführung begriffenen Planes bilden, ohne die Nebengebäude zu rechnen, die es uns freisteht beizufügen, geben eine Vorstellung dieser Bedeutung: Die Lyoner Ausstellung wird nicht nur ohne Vorgänger in der Provinz sein, sondern für Frankreich eine Frage des Patriotismus und der Nationalehre werden, und durch ihre Ausdehnung sogar mit denjenigen wetteifern, welche in den europäischen Hauptstädten stattgefunden haben.

Wir haben die Ueberzeugung, einen richtigen Gedanken zu vertreten; wir sind in der Lage, allen Anforderungen zu entsprechen, welche an uns gestellt werden sollten, wenn sie zu rechter Zeit vorgebracht werden. Wir wollen Europa, welches uns aufmerksam betrachtet, zeigen, daß wir nicht ausgeartet sind.

Um uns in dieser Aufgabe zu unterstützen, deren Würde uns er-muthigt und uns schon so viele kostbaren Sympathien zugewendet hat, appelliren wir, Herr Präsident, an Ihre wohlwollende Mitwirkung und diejenige der edelmüthigen Nation, deren Gesichte Ihnen anvertraut sind, und ich wage zu behaupten, daß ich keine Fehlbitte thun werde.

Ich habe die Ehre etc.

Der Direktor der Ausstellung,
Präsident des Organisationskomites:
A. Tharel.

Allgemeines Reglement

für

die internationale Industrieausstellung in Lyon
im Jahr 1872.

(Im Auszug).

Art. 1. Eine allgemeine Ausstellung der landwirthschaftlichen, industriellen und Kunstprodukte soll in Lyon am 1. Mai 1872 eröffnet, und am darauf folgenden 31. Oktober geschlossen werden.

Sie soll international sein.

Sie soll stattfinden in geschlossenen Gallerien und innerhalb einer Umzäunung im Freien. Der Ausstellungspalast soll auf dem von der Stadt Lyon abgetretenen Boden, genannt: Parc de la Tête d'or, errichtet werden.

Art. 2. Die fremden Länder werden eingeladen für die Wahl, die Untersuchung und Versendung der Produkte ihrer Nationalen, Komite's zu ernennen, bei denen ein spezieller Kommissär als delegirter Korrespondent der Ausstellungskommission angestellt wird.

Art. 3. Die Zulassungsbegehren müssen an die Ausstellungsdirektion so früh wie nur immer möglich, aber jedenfalls vor dem 1. März 1872 gesandt werden.

Art. 4. Geistige Getränke und Alkohole, Oele und Essenzen, Säuren und Sauerfalte, und überhaupt alle leicht entzündbaren Stoffe werden in die Ausstellung nur in hermetisch geschlossenen soliden Behältern zugelassen. Die Besitzer solcher Produkte müssen sich überhaupt gewissen Vorschriften fügen.

Art. 5. Die Länder oder Städte, welche eine spezielle Industrie haben, dürfen mit spezieller Autorisation der Direktion zusammen oder in Gruppen ausstellen.

Art. 6. Die Sendungen der Aussteller werden im Ausstellungspalaste vom 1. März 1872 bis zum 1. April einschließlich in Empfang genommen. Die schweren und sehr großen Produkte, sowie jene, welche große Arbeiten zu ihrer Ausstellung erfordern, müssen spätestens am 15. März eintreffen. Für solche Artikel, welche durch langes Verpaßsein Schaden leiden, wird noch eine Verlängerung bewilligt, unter der Bedingung jedoch, daß besagte Artikel dann ganz bereit zum Ausstellen sind. Doch ist auch dieser Verlängerung letzter Termin der 13. April. Nach diesem Tage werden alle Produkte, welche sie auch seien, zurückgewiesen.

Art. 7. Jeder Aussteller erhält zu rechter Zeit eine genaue Angabe der Förmlichkeiten, welche für die Expedition seiner Produkte zu erfüllen und der Vorsichtsmaßregeln, welche zu treffen sind, damit seine Sendung alle Vortheile genießen kann, welche von Seite der Ausstellung, den Eisenbahnen und Transportgesellschaften gewährt werden.

Verpackung und Transport folgt hin und zurück für Rechnung der Aussteller.

Art. 8. Die Produkte müssen an den Direktor der Ausstellung adressirt werden und die Adresse jedes Stückes (Colis) muß in deutlicher Schrift die Angabe:

des Absendungsortes;

des Namens des Ausstellers;

der Beschaffenheit der eingeschlossenen Produkte

enthalten.

Art. 9. Die Produkte werden zu folgenden Bedingungen in der Ausstellung zugelassen:

Der Meter horizontaler Oberfläche in den geschlossenen Gallerien kostet	Fr. 30
Der Raum an der inneren Wand kostet per Meter	" 10
Der Raum in freier Luft kostet per Meter	" 6
mit der Befugniß Dächer oder	
Kioske zu errichten	" 15

NB. Der Meter Oberfläche gibt nur das Recht zu einem Meter Fagade. Die Aussteller, welche einen horizontalen Raum erworben haben und sich an der Wand befinden, haben das Recht ihre Aufstellung bis zwei Meter zu erheben; für jeden Meter darüber aber müssen Fr. 10 entrichtet werden.

Gemälde und Kunstwerke werden unentgeltlich zugelassen.

Bücher, Druckschriften haben, wenn sie getrennt aufgestellt werden sollen, Fr. 5 per Band oder Exemplar zu zahlen.

Die Ausstellung liefert dazu die Gestelle und Ausrüstung.

In Betreff der Ackerbauprodukte wird ein spezielles Reglement erlassen werden.

Art. 10. Besondere Einrichtungen und Ausschmückungen sind für Rechnung der Aussteller zu machen, welchen die Wahl der Form freigestellt ist, sofern sie sich innerhalb des ihnen zugemessenen Raumes halten. Auf Verlangen übernimmt die Ausstellung die Ausführung für Rechnung der Aussteller, welche sich vier Monate vorher zu melden haben.

Art. 11. Industrielle, welche Waaren von großem Gewicht oder Umfang ausstellen wollen, und deren Einrichtung Fundamente oder besondere Konstruktionen erfordern, müssen dieß auf ihrem Anmeldebogen bemerken. Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, welche Springbrunnen oder hydraulische Konstruktionen ausstellen wollen, müssen zeitig die Quantität Wasser- oder Dampfdruck angeben, deren sie bedürfen. Der Preis und die Bedingungen, unter denen man den Ausstellern solches Wasser, Dampf oder Gas liefert, werden später festgestellt. Die Ausstellung wird sich bemühen, dieselben möglichst niedrig zu stellen.

Art. 12. Die Direktion übernimmt keine Verantwortung für etwaige Beschädigung der Gegenstände; auch überläßt sie die Versicherung der Sorge der Aussteller. Sie läßt dieselben durch ein zahlreiches Personal bewachen, aber sie übernimmt auch keine Garantie gegen Diebstahl.

Art. 13. Die Aussteller haben das Recht, ihre Produkte durch eigene, der Direktion genehme, Agenten bewachen zu lassen. Der Name des Repräsentanten muß gleich anfänglich angegeben werden. Er erhält eine persönliche Eintrittskarte, welche bei Gefahr der Entziehung, nicht Dritten geliehen werden darf.

Art. 14. Der Marktpreis der Gegenstände darf während der Ausstellung deutlich angeklebt werden, vorbehaltlich des Rechtes der Verwaltung, die Angabe zu verifiziren, und im Fall der Unwahrheit den Defraudanten vom Konkurs auszuschließen. Der Verkauf ist erlaubt, doch dürfen die verkauften Gegenstände nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Art. 15. Jeder Aussteller hat das Recht auf eine persönliche Eintrittskarte, welche seine Unterschrift tragen muß und nicht abgetreten werden kann.

Art. 16. Ausländische Produkte sind für die Zeit der Ausstellung zollfrei.

Art. 18. Die Beurtheilung und Schätzung der ausgestellten Produkte werden einer gemischten Jury anvertraut. Die eine Hälfte ihrer Mitglieder wird durch die Aussteller, die andere durch die Verwaltung gewählt.

Klassifikation der Produkte.

1. Gruppe.

Ursprung, Industrie und Produkte der Seide.

1. Sektion.

Erzeugung der Seide.

1. Klasse.

Apparate der asiatischen Seidenwürgerzucht. Verschiedene Methoden für Ausbrütung, Wärmung, Abspülung der Seide aus Japan, China, Cochinchina, etc. Apparate der europäischen Seidenwürgerzucht.

Verschiedene Arten der Ausbrütung, Wärmung, Ventilation, Netze, Weibengeflechte, Zellen etc.

Seidenwürgerzucht in Aktivität gezeigt. Japanesisches, chinesisches, indianisches, orientalisches Verfahren bei der Zucht, Ausbildung des Seidenwurms in freier Luft, Sammlung von Cocons. Muster aller Länder.

Dokumente über die Krankheit der Seidenwürmer. Behandlung der Samen von Seidenwürmern. Japanische Anlagen, japanisches Verfahren. Carton und Papier. Europäisches Verfahren. Geschichte der Parasiten des bengalischen und japanischen Cocons. Erkennungslehre der Schmetterlinge und der Samen. Instrumente. Mikroskopische Untersuchung. Apparate zur Aufbewahrung, Verpackung und zum Transport der Samen.

2. Klasse.

Ersticken der Raupen in den Cocons. Verfahren bei dem Ersticken, ursprüngliche, japanische. Ersticken durch Dampf, vermischte Systeme, Dampf und warme Luft. Durch warme Luft mit Trocknen der Cocons. Verfahrensart mit gashaltigem Dampf. Seidenpuppenhaus. Verschiedene Apparate für die Behandlung der Cocons. Auslesen der Cocons. Geschichte der unvollständigen Cocons mit Abbildung.

3. Klasse.

Seidenspinnerei. Ursprüngliche Spinnereiapparate; chinesische, cochinchinische, russische, persische, spanische, türkische. Europäische Dampfspinnereien à la Chambon, à la Tavelle, auf Spulen und à la battage séparé. Gezählte Winden in der Spinnerei. Kleine Apparate zum Gebrauche in der Spinnerei etc.

4. Klasse.

Rohe Seide aus Persien, China, Bengalien, Japan; aus Rußland, Kaukasien, Mingrelieu, Daghestan, Georgien, Schirwan; aus der Türkei, Bosnien, Thessalien, Macedonien, aus dem türkischen Archipel, aus Anatolien, Syrien, Armenien, aus Griechenland, aus dem griechischen Archipel, aus Egypten, aus Amerika, aus Ecuador, Chili, aus der argentinischen Republik, Uruguay, Kalifornien, aus Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Kärnten, Kroatien, Krain, Galizien, Slavonien, Siebenbürgen, Dalmatien, aus Preußen, aus den Donau-Fürstenthümern, Bulgarien, aus Portugal, aus Spanien, aus den balearischen Inseln, kanarischen Inseln, aus England, Malta, von den jonischen Inseln, vom Kap der guten Hoffnung, von Port Natal, Australien, Italien, Piemont, aus der Lombardei, Toskana, aus Parma und Modena, Tirol, Triest, aus dem römischen Gebiet, Neapel, Calabrien, Sicilien, aus Frankreich, Korsika, Algier, Cochinchina, Réunion, Guyana.

5. Klasse.

Ordinäre Produkte der Seidenspinnerei in allen Ländern. Doppelte Cocons, durchlöcherter Cocons etc., Abwärfungsverfahren. Maschinen zum Kardätschen. Verschiedene Phantastie-Spizen. Zur Spinnerei dienende Maschinen, gesponnene Phantastieartikel, Rüstapparate etc.

6. Klasse.

Zurichten der Seide. Ursprüngliche Mühlen, chinesische, cochinchinische, asiatische. Runde piemontesische Mühlen. Französische Mühlen. Englische Mühlen. Mühlen mit dreifacher Kraft. Kleinere Zurichtungsapparate, Spindeln, Blechkappen, Reglirungs- und Reinigungsapparate, Pressen, etc.

7. Klasse.

Bearbeitete Seide aus allen obgenannten Ländern. Niedere Produkte der Zurichterei.

8. Klasse:

Maschinen zur Probe der groben und der bearbeiteten Seide. Probemaschinen, Waagen, Serimeter, Apparate zum Trocknen. Apparate zum Abwaifen der Seidengehäuse, Zählwaifen.

II. Sektion.

Seidenproduktion.

9. Klasse.

Apparate und Geräthe zum Färben der Seide.

10. Klasse.

Apparate und Prozeduren zum Abwickeln, Zetteln, Zusammenlegen und Spulen.

11. Klasse.

Alle Arten von Hand- und mechanischen Webstühlen.

Alte und verbesserte Jacquardstühle u.

12. Klasse.

Apparate und Prozeduren zur Appretur, zum Mängen, Walzen, Scheeren, Poliren, Pressen, Zerschneiden, Zusammenlegen, Ausklopfen und Ausmessen der Seidenstoffe.

III. Sektion.

Seidenprodukte.

13. Klasse.

Blätter schwarzer und farbiger Stoff, Taffet, Satin, sergè, pèkin armure u.

14. Klasse.

Groß und klein façonnirte Artikel für Kleider aller Art.

15. Klasse.

Blätter und façonnirter Stoff für Westen, Halsbinden, Confection, lancirt oder gestift, für Sonnenschirme, Regenschirme, Marcelline, Lustrine, Florence, glatte und façonnirte, chinesische und bedruckte Foulards.

16. Klasse.

Glatter und façonirter Seidensammet für Kleider und Confection, Sammet und Plüsch von ein oder zwei Stücken aneinander, frisirter oder Rippsammet.

17. Klasse.

Stoff für Möbeln, brocard, lampas, Damast, brocatelle, glatte und façonirte Satins. Artikel für Fuhrwerke, Kirchenornamente, Gold, Silber und Seide durchwirkte Tücher. Artikel aus dem Orient durchwirkt mit Glitterwerk.

18. Klasse.

Stikereien, Strumpfsaaren, Bandwebereisaaren, Posamenterieaaren, Borten, Hüttreffen, Franzen, Haarneze, gewirkte Putzgegenstände aus Gold, Silber und Seide. Spitzen, Tüll, Seidencrêpes, (leichte Artikel).

19. Klasse.

Seidene, einfache, façonirte, Grenadine-Shawls, Crêpes de Chine in verschiedenen Gattungen. Englische und andere Gazen.

II. Gruppe.

Gewebe (Seide nicht inbegriffen), Gewänder und andere zur Kleidung dienende Gegenstände.

20. Klasse.

Baumwollengarn und Gewebe. Rohe Baumwolle, gerüstete und gesponnene Baumwolle. Geschichtete und façonirte Baumwollengewebe. Melirte Baumwollengewebe. Baumwollensammet. Baumwollbandweberei.

21. Klasse.

Garn und Gewebe von Flachs und Hanf. Gebrochener und ungebrochener Flachs und Hanf. Gesponnene Flachs-, Hanf- und andere Pflanzenfaser. Leinwand und Zwillich. Batist. Leinengewebe mit Wolle- oder Seidenmischung.

22. Klasse.

Garn und Gewebe von gekämmter Wolle. Gewaschene oder ungewaschene Rohwolle. Rammgarn. Schottischer Mouffelinecachemir, Merinowolle. Wollene Bänder und Borten mit Baumwolle oder Leinenfaden, Seide oder Flosseide vermischt. Reine oder vermischte Haargewebe.

23. Klasse.

Garn und Gewebe von gekrämpelter Wolle. Krämpelte Wolle. Garn von gekrämpelter Wolle, Tuch und andere gewalkte Gewebe aus gekrämpelter Wolle, Decken, wollener oder Haarfilz für Teppiche, Hüte, Schuhe. Gewalkte oder leicht gewalkte Wollengewebe, Flanelle, Multon, Tartan, Wollensammet.

24. Klasse.

Den vorhergehenden gleich zu achtende Stoffe und verschiedene Gewebe.

25. Klasse.

Shawls. Shawls aus reiner oder gemischter Wolle, Shawls von Kaschmir.

26. Klasse.

Spizen, Tüll, Stikereien und Posamenterien (nicht aus Seide). Mit der Spindel, der Nadel oder mit Hilfe der Mechanik gemachte Leinen der Baumwollspizen. Spizen von Wolle und Ziegenhaar. Glatter oder gestikter Baumwollentüll. Tambourirte und gehäkelte Stikereien, Broderie, Tappissierie und andere Handarbeiten. Posamenterien aus Wolle, Ziegenhaar, Flach, Leinen und Baumwolle. Schnürbänder.

27. Klasse.

Strümpfwaren- und Weißzeugartikel. Kleider. Nebengegenstände und gewirkte Waaren aus Baumwolle, Leinen, Wolle, Cachemir. Fertiges Weißzeug für Herren, Damen und Kinder. Kindzeug. Fertige Kleidungsstücke von Flanellen und anderen Wollengeweben. Corsetten, Halsbänder, Handschuhe, Gamaschen.

28. Klasse.

Kleidungen für beide Geschlechter. Kopfbefekungen für Herren und für Damen, Perrücken und Haararbeiten. Künstliche Blumen.

Schuhwerk. Fertige Kleider für Kinder. Regenschirme, Sonnenschirme, Reisestöcke, Reise- und Ausrüstungsgegenstände, Koffer, Reisesäcke, Reisenecessaires und Reisegepäck. Verschiedene speziell für Reisen bestimmte Gegenstände und Stoffe.

29. Klasse.

Parfümerieartikel.

30. Klasse.

Rüschnerwaaren und ächtes oder künstliches Futterpelzwerk. Ausrüstungsarbeiten.

III. Gruppe.

Möblirungs- und Ausschmückungsgegenstände. Wohnungsgegenstände.

31. Klasse.

Möbel- und Tapezier- und Dekorationenmacherarbeiten aller Arten. Teppiche, Stikereien und andere Möblirungsgegenstände, Möbelzeuge aller Arten, Wachstuch. Metalltuch.

32. Klasse.

Tapeten. Bedrucktes Handpapier, Rollenpapier, Maschinenpapier, Sammetpapier, marmorirtes Papier, geädertes Papier mit künstlerischen Gegenständen. Bedrucktes Papier. Gemalte oder gedruckte Störren.

33. Klasse.

Porzellan. Steingut und andere Töpferwaaren. Kristalle. Porzellanwaare aller Arten, harte und weiche, Backsteine. Steingut aller Arten, unglasirtes Geschirr, gebrannte Erde. Emailirte Laven aus Sand und Erde. Kristalle aller Arten, geschnittene, gefütterte und montirte. Kristallene und gläserne Becher, Fenster- und Spiegelglas, Verzierungs- und faconnirtes Glas. Gemalte Scheiben.

34. Klasse.

Goldschmiedarbeit, Messerschmiedwaare, Juwelierwaare, Schmuckwaare. Goldschmiedarbeit zur Verzierung und für Toiletten- und Bureaugegenstände. Messer, Federmesser, Scheeren, Rasiermesser. Verschiedene Messerschmiedarbeiten. Schmucksachen aus kostbaren Metallen, Gold, Platin, Silber, Aluminium etc. Aechte und unächte Schmucksachen aus Schmelzglas, Koralle, Perlmutter, Stahl etc. Diamanten, Halbedelsteine, Perlen und Nachahmung. Fächer und Schmuckkästchen.

35. Klasse.

Künstliche Bronze, verschiedener künstlicher Guß, und metallene Kunstgegenstände.

36. Klasse.

Uhrenwaaren.

37. Klasse.

Heizungs- und Beleuchtungsapparate. Feuerherde, Kamine, Ofen, Coloriferen und Zugehör, Gas-, Wasser- und Luftheizungsapparate, Ventilation und Austrocknungsapparate. Schmelzarbeiterlampe. Löthröhren. Feldschmieden. Verschiedene Beleuchtungsapparate für Del aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich. Zündhölzchen und Feuerzünder. Beleuchtung durch Elektrizität, Magnetismus etc.

38. Klasse.

Gegenstände aus Saffianleder, Kunstschreinereywaaren, Korbmachereywaaren und Spielwaaren. Nécessaires und kleine Phantasiemöbel, Liqueurschenkflische, Handschuhschachteln, Köfferchen, Ventel und Taschen, Geldtaschen, Notizenbüchlein, Cigarrenspitzen, gedrechselte, guillochirte, geschnitzte und gravirte Gegenstände aus Holz, Elfenbein, Schildkrot, Elai etc.

Tabaksdosen, Tabakspfeifen, Lugsstämmen. Feine Toilettenbürstenwaaren. Feine Mattenwaare. Kinderspielzeuge aller Arten.

IV. Gruppe.

Allgemeine Mechanik. Material. Instrumente.

39. Klasse.

Maschinen und Apparate der allgemeinen Mechanik. Einzelne mechanische Stücke, Zähler und Messer, Kraftmesser, Dampfmesser, Waagen und Eichapparate. Krane und Hebe Maschinen. Hydraulische Hebe Maschinen, Spritzen. Dampfmaschinen, Kessel, Dampferzeugungsapparate und Zugehör, Dampfcondensationsapparate: Maschinen mit Aether-, Chloroform- und kombinirtem Ammoniakdampf, Gasmaschinen mit warmer und comprimierter Luft. Elektro-magnetische Motoren. Windmühlen.

40. Klasse.

Maschinen, Werkzeuge. Drehbänke und Maschinen für Abrunden und Hobeln. Maschinen zum Stemmen von Zapfenlöchern und Fugen, Maschinen zum Bohren, Zerschneiden, Schneiden von Schrauben und Gewinden, Vernieten, verschiedene Atelierwerkzeuge, mechanische Konstruktionen, Maschinen und Apparate zum Pressen, Zerstoßen, Kneten, Versägen, Poliren. Maschinen, Instrumente und Apparate für verschiedene Arbeiten. Maschinen zur Fabrikation von Knöpfen, Federn, Nadeln, Briefcouverts, zum Einpacken, zur Bürstenfabrikation, Rahmen, Kapseln, Uhrengegenständen. Maschinen für Fabrikation von eingelegter Arbeit, für Korbmachen, Spielwaarenfabrikation, Flaschenstößelmaschinen, u. u.

41. Klasse.

Material und Apparate für Ausbeutung der Bergwerke und Hütten. Land- und Forstaussbeutungen.

42. Klasse.

Material und Apparate der Konstruktionswerkstätten für Akerbau und Nahrungserzeugnisse. Chemische Kunsterzeugnisse der Pharmacie und der Gerberei.

43. Klasse.

Landwirthschaftliches Material, mechanische Prozeduren für den Akerbau.

44. Klasse.

Material und Apparate für die Weberei (Seide nicht inbegriffen), Spinnerei und Seilerei.

45. Klasse.

Material und Verfahren für Näherei und Kleidermacheret. Nähmaschinen, Maschinen für Steppen und Säumen, Brodiren, Zuschneiden der Stoffe und des Leders, Nageln, Aufschrauben der Schuhsohlen.

46. Klasse.

Material und Prozeduren für öffentliche und architektonische Arbeiten. Baumaterialien. Material für Erdarbeiten, feine Schlosserartikel, Material und Geräthe für Grundarbeiten, Material und Apparate zur Vertheilung des Wassers und des Gases. Feste Schränke, Modelle, Pläne, Zeichnungen von öffentlichen und Privatarbeiten, Maschinen und Werkzeuge zur Anfertigung von Möbeln und Haushaltungsgegenständen. Maschinen zum Zurichten, Zuschneiden, zum Ausshöhlen

der Hölzer, zur Verfertigung von Gesimsen, Parquetten und Möbeln, zum Versägen, Poliren der harten Stoffe, des Marmors und des zum Bau verwendeten Materials, die Möbeln oder Ornamente der Wohnungen, Maschinen zum Abdrucken, zum Stemmen, Pläne, Abdrücke oder Modelle von Arbeiterquartieren, oder für Arbeiterwohnungen, welche sich wegen ihrer Wohlfeilheit und dennoch gesunder Lage dazu eignen.

47. Klasse.

Material und Werkzeuge der Papeterie, der Färberei und der Druckereien. Material für den Druck der Farbpapiere und der Gewebe, das Bleichen, Färben und Appretiren der Papiere und Gewebe, der Papierfabrikation mit Dampf oder mit der Maschine. Apparate zum Falten, Liniren, Glasiren, Schwärzen, Schneiden, Beschneiden und Stempeln des Papiers. Material, Apparate und Fabrikate der Schriftgießereien, Clichés, Maschinen und Apparate für die Typographie, die Stereotypie, die Galvanoplastik, die Autographie, die Lithographie, die Chalkographie, die Panikonographie, die Chromolithographie etc.

48. Klasse.

Fabrikate aller Arten, die an Ort und Stelle durch Arbeiter, welche auf eigene Rechnung arbeiten, sei es allein oder unter Mitwirkung ihrer Familien oder Lehrlinge erstellt werden, Instrumente und Geräthe, welche in Gegenwart des Publikums funktionieren und welche speziell der Hausindustrie dienen. Handarbeiten, bei welchen sich in besonders vollkommener Weise die Gewandtheit, die Intelligenz und der gute Geschmack des Arbeiters an den Tag legen.

49. Klasse.

Verschiedene Arten von Lokomotiven zu Wasser und Land. Eisenbahnmaterialien, Zeichnungen und Modelle, Wagenbau, Gürtlerei und Sattlerei. Schiffahrts- und Rettungsmaterial. Luftschiffahrt, Luftschiffahrt etc.

50. Klasse.

Verschiedene Geräthe, Fischerei und Jagdgegenstände, Kriegs- und Jagdwaffen. Wildfallen, Geräthe und Ausrüstungsgegenstände für die Jagd. Fischruthen und Angeln, Harpunen, Garne, Apparate und Lokspeisen für den Fischfang.

V. Gruppe.

Rohe und bearbeitete Produkte aus der Forstwirtschaft, Chemische Industrie, Metallindustrie, Lederindustrie.

51. Klasse.

Ausbeutungsprodukte der Berg- und Hüttenwerke und der Forstwirtschaft. Diese Klasse begreift in sich außer den rohen Mineralien und Metallen die Produkte der Ausarbeitung dieser Objekte.

Geformter Guß, Gießen. Eisen für den Handel, spezielle Eisen, Eisen- und Weißblech, Blech für Konstruktion. Kupfer-, Blei- und Zinnblech, Schmieden- und größere Schlosserstücke und Produkte der Drahtzieherei, der Quincaillerie, der Zeugschmiedearbeit, der Eisenschmiedearbeit, der Eisenblecharbeit, der Kesslerei und der Klempnerarbeit, sowie die der Electro-Metallurgie; sie begreift ebenfalls in sich außer den Holzarten das Werkholz, Brennholz und Bauholz; Gerberstoffe, Riechstoffe, Farbstoffe, Harzstoffe, Scheffel, Korbmacher, Mattenarbeit, welche die Forstindustrie bilden. (Bürstenindustrie.)

52. Klasse.

Chemische und pharmazeutische Produkte. Säuren, Alkali, Salze aller Arten, verschiedene Produkte der chemischen Industrie. Grund- und zusammengesetzte Stoffe. Produkte der Guttaschut- und Guttapercha-industrie, Wachs, Harz, Zunder, zum Färben dienende Substanzen und Farben. Dünger und chemische Ackerbauprozesse. Natürliche und künstliche Mineralwässer. Pharmazeutische Produkte, einfache und gemischte Medikamente. Tabakblätter oder fabrizirter Tabak.

53. Klasse.

Häute und Leder, grünes Leder, gebeiztes Leder. Gegerbtes Leder, zugerüstetes oder gefärbtes Leder, lackirtes Leder, gewichenes Schaft- und Kalbsleder, Saffian und Schafleder, Ungarischleder, Samischleder, weißgegerbte Felle. Zugerüstetes und gefärbtes Leder. Zur Handschuhfabrikation zubereitetes Leder. Pergamente, Darmseitenartikel, Goldschlägerhäutchen, Dfenzheimer.

VI. Gruppe.

Nahrungsmittel.

54. Klasse.

Cerealien und andere Viktualien, mit deren Gattungen Weizen, Roggen, Gerste, Reis, Hirse u. Gereinigtes Getreide und Grieß. Verschiedenes Sazmehl. Mehlsprodukte, gemischte. Italienische Teigwaren, Nudeln, Macaronis. Nahrungspräparate, die das Brod ersetzen können. Verschiedene Erzeugnisse der Brod- und Pastetenbäckerei.

55. Klasse.

Fette Nahrungsstoffe. Schmalz, Del, Milchspeisen, Butter, Käse, Eier aller Sorten.

56. Klasse.

Fleisch und Fische. Frisches und gesalzenes Fleisch. Fleischstüpfchen, Geflügel, Wildpret, frische, gesalzene, im Del aufbewahrte Fische, Krustaceen und Muschelthiere.

57. Klasse.

Gemüse und Obst. Knollengewächse, dörres mehliges Gemüse, grünes Gemüse zum Kochen, Gemüse und Wurzeln, Spezereien, Kürbisse. Verschiedene eingemachte Gemüse, aufbewahrtes Futter, frisches Obst, dörres und zubereitetes Obst, eingemachtes Obst ohne Hülse von Zucker.

58. Klasse.

Gewürze und Reizmittel. Zucker und Produkte der Zuckerbäckerei. Verschiedene Spezereien, Thee, Kaffee und aromatische Getränke, Chokolade, Zucker aller Arten, verschiedene Produkte der Zuckerbäckerei. Früchteconserven. Liqueurs.

59. Klasse.

Gegohrene Getränke. Gewöhnliche und Luxusweine, Most, Bier, u. Branntwein, Weingeist, geistige Getränke.

VII. Gruppe.

Landwirthschaft und Gartenbau.

60. Klasse.

Muster von landwirthschaftlichen Betriebs- und Aterbauanstalten. Kulturpläne. Landwirthschaftliche Eintheilung und Behandlung. Material und Arbeiten der Aterbautechnik: Trocknung, Drainirung, Wässerung. Pläne und Muster von landwirthschaftlichen Gebäuden. Werkzeuge, Instrumente, Maschinen und Apparate zum Pflügen und Umwühlen des Bodens, Säen und Sezen, Ernten, und zur Vorbereitung und Aufbewahrung der landwirthschaftlichen Produkte. Fuhr- und Transportmaterial, Locomobilen und Pferddegöpel. Düngstoffe von organischer oder mineraler Abstammung. Apparate zur physikalischen und chemischen Untersuchung des Bodens. Pläne von Systemen der Wiederbepflanzung, Bewirthschaftung und Pflege der Waldungen. Material zu forstwirthschaftlichem Betrieb und zu Forstindustrie. Schleifsteine und Mählscheine.

61. Klasse.

Gewächshäuser und allgemeines Gartenbaumaterial, Material und Gegenstände zur Zierung der Gemüse- und Lustgarten.

62. Klasse.

Blumen und Zierpflanzen, Gemüsepflanzen, Früchte und Obsthäuser. Saamen und Waldpflanzen. Pflanzen von Gewächshäusern.

Da diese Klasse durch solche Gegenstände vertreten ist, welche nach der Reihenfolge ersetzt werden, und da sie successive Konkurse nöthig macht, so werden zu gehöriger Zeit den Herren Ausstellern darüber spezielle Angaben gemacht werden.

VIII. Gruppe.

Kunstgewerbe.

63. Klasse.

Erzeugnisse der Buchdruckerei und Buchbinderei. Lithographirte Zeichnungen oder industrielle Kupferstiche. Dekorationsmalerei zc. Schnitzwerke. Verschiedene durch Schnitzereien geschmückte Gegenstände. Durch mechanische Prozesse hergestellte Modellirgegenstände. Gegossene

Gegenstände. Papeteriegegenstände. Einband. Material der Malerei und der Zeichnungskunst. Papier für das Cartoniren und Einbinden.

64. Klasse.

Anwendung des Zeichnens und Modellirens bei den üblichen Kunstgewerben.

65. Klasse.

Photographische Proben und Apparate.

66. Klasse.

Musikinstrumente und Zubehör.

67. Klasse.

Apparate und Instrumente der Heilkunst. Verschiedene Apparate und Instrumente zum Gebrauche des Arztes und des Chirurges. Spezielle Apparate, Material für anatomische Nachforschungen in der Thierarzneikunde, Badapparate und solche für Wasserheilkunde, Gymnastik und Hygiene.

68. Klasse.

Präzisionsinstrumente und Material zum wissenschaftlichen Unterrichte.

Instrumente für die Geometrie, das Feldmessen, die Topographie, Geodäsie, Astronomie. Waagen, Maße. Physikalische, meteorologische und optische Instrumente. Verschiedene Instrumente zum Unterrichte in den Wissenschaften, geographische und kosmographische Karten und Apparate. Periodische Veröffentlichungen und Erziehungsjournalen.

69. Klasse.

Apparate, Instrumente, Muster zur Erleichterung des Primarunterrichts. Zeichnungsmuster, Gesangsmethode, Schülerarbeiten. Bibliothek und Material für den Unterricht der Erwachsenen in den Gemeindeschulen, in den speziellen Kursen, in den Familien und in der Werkstatt. Sammlungen. Veröffentlichungen, Dokumente, Aktenstücke aller Arten zur Entwicklung und Ermuthigung von Kooperativgesellschaften.

IX. Gruppe.

70. Klasse.

Ölgemälde auf Leinwand oder andere verschiedene Stoffe. Verschiedene Gemälde und Zeichnungen.

71. Klasse.

Schnitzwerk und gravirte Medaillen.

72. Klasse.

Zeichnungen und Baumuster.

73. Klasse.

Kupferstiche und Steindruckzeichnungen.

Note. Da die Ausstellung eine allgemeine ist, so werden die Produkte welche in vorstehendem Verzeichnisse nicht speziell bezeichnet sind, in derjenigen Gruppe aufgenommen, in welche sie ihrem Ursprung und ihrer Bestimmung nach gehören.

Die Aufnahmsgesuche müssen an den Direktor der Ausstellung in Lyon, Place de Lyon, 44, adressirt werden.

Die Aufnahmsgesuche werden sofort untersucht. Daher kann jeder Aussteller, der 20 Tage nach Absendung seines Gesuchs weder einen Aufnahmschein, noch eine Anzeige von der Administration erhalten haben wird, für gewiß annehmen, daß sein Gesuch nicht eingelangt ist, und hat sofort bei dem Direktor der Ausstellung in Lyon eine diesfällige Reklamation einzureichen.

Angenommen durch das Organisationskomite auf den Vorschlag des Direktors.

Der Direktor der Ausstellung:

A. Tharel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bundesrath hat von der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom in Bezug auf die Umwandlung päpstlicher Schuldtitel in solche des Königreichs Italien folgende Mittheilungen erhalten:

Laut Art. 3 des italienischen Gesetzes vom 29. Juni 1871 müssen sämtliche Titel der konsolidirten römischen Schuld im Laufe des Jahres 1871 in solche der konsolidirten italienischen Schuld (Renten zu 5 %) umgewechselt werden.

Bei später zur Umwandlung gelangenden Titeln tritt insofern Zinsverlust ein, als nur noch die Zinsen ausbezahlt werden, welche im Laufe desjenigen Semesters verfallen, in welchem die betreffenden Titel (oder deren Äquivalente) zur Auswechslung gegen italienische vorgewiesen werden. (Art. 6 des erwähnten Gesetzes und Art. 15 des königlichen Dekretes vom 29. Juni l. J.)

Das Austauschgebot erstreckt sich nicht:

- 1) auf die Schuldtitel vom Anleihen bei Parodi vom 20. Januar 1846,
- 2) auf diejenigen vom Anleihen bei Rothschild vom 10. August 1857,
- 3) auf Schatzscheine vom 28. Januar 1863,
- 4) auf Titel vom Anleihen vom 18. April 1860 und vom 26. März 1864, und
- 5) auf solche vom Anleihen bei Blount vom 12. April 1864.

Diese Titel (1—5) werden bis auf Weiteres als solche der italienischen Staatsschuld angesehen.

Eine Ausnahme findet nur statt hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden, auf die Anleihen von 1860 und 1864 (obige Ziffer 4) sich beziehenden Rentenscheine, welche seinerzeit speziell auf Grund des römischen Gesetzes vom 26. August 1868 gegen Rückerstattung von ursprünglichen Obligationen ausgegeben worden sind. Dieselben müssen laut Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1872 zur Auswechslung gegen die ihnen entsprechenden römischen Schuldtitel präsentirt werden.

Die Titel der konsolidirten römischen Schuld können nur im Königreich Italien selbst umgetauscht werden. Anders verhält es sich mit den Rentenscheinen der Anleihen von 1860 und 1864, von denen soeben die Rede war. In Bezug auf diese letztern will nämlich die königlich italienische Regierung die Vergünstigung eintreten lassen, daß sie bis zum 26. Januar 1872 auch beim Hause Rothschild in Paris zum Zwecke des Austausches vorgewiesen werden können. Dasselbe wird sie gegen Ausstellung einer Bescheinigung in Empfang nehmen und deren Umwechslung in Florenz kostenfrei besorgen.

Bern, den 22. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachung.

Es wird hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1872 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Votschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreau, in zweiter Linie bei der Expedition des

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 1. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der k. italienischen Gesandtschaft in Bern bezieht dieselbe seit dem 1. Dezember 1871:

- | | | |
|--|-----|----|
| 1) Für Uebersetzungen von Civilstandsakten in die italienische Sprache | Fr. | 4 |
| 2) Für neu ausgestellte Pässe: | | |
| a. für Unbemittelte | " | 2 |
| b. " Bemittelte | " | 10 |
| 3) Für das Visum von fremden Pässen: | | |
| b. für Unbemittelte | " | 1 |
| a. " Bemittelte | " | 5 |
| 4) Für Beglaubigungen: | | |
| a. von Lebensscheinen für eine jährliche Pension | | |
| von Fr. 1 bis Fr. 200 | " | 0 |
| " " 201 " " 600 | " | 3 |
| " " 601 " " 1200 | " | 6 |
| über " 1201 | " | 9 |
| b. von Civilstandsakten | " | 3 |
| c. " Vollmachten etc. | " | 6 |

Bern, den 14. Dezember 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das Blatt III der reduzierten Karte der Schweiz, bearbeitet vom schweizerischen Stabsbureau, ist so eben erschienen und im Hauptverlage der Dalsp'schen Buchhandlung in Bern, sowie bei allen grössern schweizerischen Buchhandlungen, zum Preise von Fr. 2. 50 zu beziehen.

Bern, den 11. November 1871.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Postkondukteur des II. Postkreises (Lausanne). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. 2) Landbriefträger in Morsee (Waadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. 3) Postkommis in Divis (Waadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. 4) Bureauchef beim Hauptpostbureau Luzern. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 5. Januar 1872 bei der Kreispostdirektion Luzern. 5) Telegraphist in Chaux-de-fonds. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 10. Januar 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern. 6) Telegraphist des neu zu errichtenden Spezial-Telegraphenbüreaus in Brieg (Wallis). Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863, nebst Fr. 450 für einen Gehilfen und der Depescheprovision. Anmeldung bis zum 10. Januar 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne. 7) Telegraphist in Beyerlaug (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 10. Januar 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne. | } | Anmeldung bis zum
5. Januar 1872 bei
der Kreispostdirektion
Lausanne. |
|---|---|--|

- 1) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 29. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Kondukteur des V. Postkreises (Basel). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 3) Postablagehalter und Briefträger in Biefen (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 4) Postablagehalter, Bote und Briefträger in Ober-Winterthur. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 29. Dezember 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 5) Telegraphist in Zürich.
- 6) Telegraphist in Chur.
- 7) Telegraphist in Neuenburg.
- 8) Telegraphist in Gränichen (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Januar 1872 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
- 9) Telegraphist in Neu St. Johann (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

Anmeldung bis zum
29. Dezember 1871 bei
der Kreispostdirektion
Basel.

Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 2. Januar 1872 bei den betreffenden Telegraphen-Inspektionen.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1871
Date	
Data	
Seite	1106-1130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 116

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.